

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

11.

18.) M a n d a t

wegen Publication der allgemeinen Cartellconvention der Deutschen
Bundesstaaten;

vom 18ten März 1831.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ic. ic. ic.
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ic.

thun hiermit kund und fügen zu wissen: daß die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, in Folge des Artikels XXIV. der in der Plenarversammlung vom 9ten April 1821. festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, sich zu einer allgemeinen Cartellconvention vereinigt und solche sub dato: Frankfurt am Main, den 10ten Februar 1831. zum Bundesbeschlusse erhoben haben, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Artikel 1.

Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provin- Alle desertiren-
zen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in de Militärrer-
die sämtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch sonen sollen so-
außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militärlpersonen werden sofort und fort ausgeliefert
werden.